

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

K 41 – Politikergedenkstiftungen, Stiftung Hambacher Schloss

Satzung der

Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung

– Bek. d. BKM v. 10.2.2022 – K 41 – 41009/10#4 –

Satzung

der

Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung vom 2. Juni 2021 (BGBl I, 2358 – im Folgenden: Errichtungsgesetz [Errichtungsg]) hat sich die Stiftung folgende Satzung gegeben:

§ 1 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium sowie
2. der Vorstand.

§ 2 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Bis zur Neubestellung des Kuratoriums durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten bleibt das amtierende Kuratorium kommissarisch im Amt. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes aus wichtigem Grund durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten auf Antrag des Kuratoriums ist zulässig. Ein solcher Antrag muss durch das Kuratorium einstimmig unter Ausschluss des Stimmrechtes des betroffenen Kuratoriumsmitgliedes beschlossen werden. Das betroffene Kuratoriumsmitglied soll vorher angehört werden. Ein gemäß Satz 2 oder Satz 3 bis 5 ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich für die restliche Dauer des Berufungszeitraumes zu ersetzen.
- (4) Einzelne Befugnisse, die dem Kuratorium als oberster Dienstbehörde zustehen, kann es auf den Vorstand übertragen. Die dienstrechtlichen Beschlüsse des Kuratoriums führt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums aus.

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet über

1. alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere:
 - die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Errichtungsg,
 - Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen,
 - die Vorschriften zur Benutzung von Stiftungseinrichtungen im Sinne von § 12 Errichtungsg,
2. die Verabschiedung und Änderung der Stiftungssatzung,

3. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden,
5. die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates,
6. Abschluss und Kündigung von unbefristeten Arbeitsverträgen ab der Entgeltgruppe 13 TVöD,
7. die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie
8. die Entlastung des Vorstandes.

§ 4 Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden (im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums) nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Zur Fristwahrung genügt der elektronische Versand der Unterlagen vorab. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen textlich verlangen.

(2) Sitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier ordentliche Kuratoriumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen oder durch ihre jeweilige Stellvertreterin bzw. ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten sind, unter ihnen die oder der Kuratoriumsvorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende. Neben dem ordentlichen Mitglied kann dessen Vertreterin oder Vertreter beratend an der Kuratoriumssitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle ordentlichen Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Kuratoriumsvorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

(5) Eine Beschlussfassung im textlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Kuratoriumssitzung duldet und sich mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums an der Abstimmung beteiligen. Widerspricht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlussvorschlages mindestens ein ordentliches Mitglied dieser Verfahrensweise, setzt der Kuratoriumsvorsitz die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist den Mitgliedern des Kuratoriums nach Ablauf der Abstimmungsfrist umgehend mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreterinnen oder Vertreter der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen. Weiteres kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Kuratorium zu beschließen ist.

(7) Über die Sitzungen des Kuratoriums, insbesondere die Beschlüsse, ist zeitnah eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu zeichnen ist. Sie ist den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums, dem Vorstand und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder einem hauptamtlichen Geschäftsführer, die oder der kraft Amtes nebenamtlich Mitglied des Vorstands ist.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederberufungen sind möglich, wobei in diesem Fall kein erneuter Vorschlag nach § 5 Absatz 2 Satz 3 einzuholen ist. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums oder bei dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums hat für jeweils eines der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder den bindenden Vorschlag der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde sowie den bindenden Vorschlag der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. einzuholen (vgl. § 7 Absatz 3 Satz 3 ErrichtungsG).

(3) Das Kuratorium bestimmt die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sollte die Position der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vakant oder das nebenamtliche Vorstandsmitglied verhindert sein, führt die oder der Vorstandsvorsitzende für diesen Zeitraum kommissarisch die Geschäfte der Stiftung.

(4) Das Amt der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder endet nach Ablauf der Amtszeit. Sie bleiben in diesen Fällen kommissarisch solange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund durch das Kuratorium ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder sowie der Zustimmung der jeweiligen vorschlagsberechtigten Institution (vgl. oben Absatz 2). Das betroffene Vorstandsmitglied

soll vorher angehört werden. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium für die restliche Dauer des Berufungszeitraumes zu ersetzen.

§ 6 Aufgaben und Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt gem. § 7 Absatz 5 Satz 1 ErrichtungsG die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes – im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung – zur Alleinvertretung berechtigt. Sie oder er ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für die laufenden Angelegenheiten bedient sich der Vorstand der hauptamtlichen Geschäftsführerin bzw. des hauptamtlichen Geschäftsführers, die oder der an seine Weisungen gebunden und ihm verantwortlich ist. Dieses Vorstandsmitglied ist in seiner Tätigkeit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Vorbehalten bleiben dem Vorstand insbesondere Entscheidungen über

1. außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Maßnahmen sowie
2. Abschluss und Kündigung von unbefristeten Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Stiftung bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zum Abschluss von Geschäften bevollmächtigt, die der Stiftung Verpflichtungen über die Dauer des laufenden Haushaltsjahres hinaus auferlegen, soweit deren Wert EUR 25.000 im Einzelfall nicht übersteigt.

(4) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung für sich beschließen. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein. Sie oder er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies textlich verlangt.

(6) Sitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitz zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Kuratoriumsvorsitz sowie der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur wissenschaftlichen Beratung des Kuratoriums und des Vorstands bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben wird ein Beirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus mindestens neun und nicht mehr als fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) In den wissenschaftlichen Beirat sollen Persönlichkeiten berufen werden, die ihre Erfahrungen in Wissenschaft und Forschung, in der Publizistik, in der politischen Bildungsarbeit sowie der Museums- und Gedenkstättenarbeit einbringen können.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Kuratorium für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Sollte durch das Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes die in Absatz 1 genannte Mitgliederanzahl unterschritten werden, bleibt das Beiratsmitglied auf Ersuchen des Vorsitzenden des Kuratoriums solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grund durch das Kuratorium ist zulässig. Das betroffene Beiratsmitglied soll vorher angehört werden. Ein abberufenes Beiratsmitglied ist vom Kuratorium für die restliche Dauer des Berufungszeitraumes zu ersetzen.
- (6) Eine Sitzung des wissenschaftlichen Beirats findet mindestens einmal jährlich statt. Die oder der Vorsitzende des Beirats (im Falle der Verhinderung ihre oder seine Stellvertretung) beruft die Sitzung mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein und leitet sie. Wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder die Einberufung des Beirats textlich verlangt, ist der Vorsitzende dazu verpflichtet. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und die Vorstandsmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen.
- (7) Das Kuratorium kann dem wissenschaftlichen Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Gremienmitglieder, Verschwiegenheitspflicht, Auslagenerstattung

- (1) Eine Person kann nur einem der genannten Gremien (Kuratorium, Vorstand, wissenschaftlicher Beirat) angehören. Beschäftigte der Stiftung, mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, können diesen Gremien nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirats sowie die Bediensteten der Stiftung sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Stiftung erstattet den ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirats die notwendigen Auslagen entsprechend den Vorschriften des Bundes für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

§ 9 Prüfung der Rechnung

Die Rechnung (§§ 80 ff. i. V. m. § 105 der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung werden, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung, vom Bundesverwaltungsamt geprüft.

§ 10 Dienstherrenfähigkeit

(1) Der Stiftung wird gemäß § 11 Absatz 3 ErrichtungsG das Recht verliehen, Beamte zu haben.

(2) Das Kuratorium ist die oberste Dienstbehörde der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten. Einzelne Befugnisse, die dem Kuratorium als oberster Dienstbehörde zustehen, kann es auf den Vorstand übertragen. Die dienstrechtlichen Beschlüsse des Kuratoriums führt der Kuratoriumsvorsitz aus.

§ 11 Gebühren

(1) Für die Nutzung von Einrichtungen der Stiftung können (außer bei amtlicher Nutzung) Gebühren berechnet werden.

(2) Die Gebührentatbestände und die jeweiligen Gebührensätze legt der Vorstand unter Beachtung von § 3 der Satzung und nach den Grundsätzen der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen in einer Gebührenordnung fest.

(3) Die Gebührenordnung ist durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Die Auswertung von Materialien der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung für wissenschaftliche und publizistische Veröffentlichungen jeder Art (Druck-, Bild-, Film- und Tonträgererzeugnisse) soll nur gestattet werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer sich verpflichtet, der Stiftung ein Belegstück unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen sowie auf die Unterstützung durch die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung in der Veröffentlichung hinzuweisen; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt gemäß § 2 ErrichtungsG unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Dienstsiegel

Die Ausgestaltung des Dienstsiegels wird vom Kuratorium beschlossen; der Beschluss bedarf der Zustimmung der in § 10 Absatz 2 ErrichtungsG bestimmten Rechtsaufsicht führenden für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die in § 10 Absatz 2 ErrichtungsG bestimmte Rechtsaufsicht führende für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde in Kraft.